

17.08.17

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 16. August 2017 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beschlossen, zu dem Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften eine EntschlieÙung zu fassen. Der Bundesrat stellt fest, dass die Haltung und Tötung von Pelztieren zur ausschließlichen Gewinnung von Pelztiererzeugnissen keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes darstelle. Diese Form der Pelztierhaltung erfülle nicht die Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Haltung nach § 2 des Tierschutzgesetzes. Er fordert die Bundesregierung daher auf, auf ein sofortiges Verbot der Haltung und Tötung von Pelztieren sowie auf eine Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte hinzuwirken. Zudem stellt der Bundesrat fest, dass es eines grundsätzlichen Schlachtverbots hochträchtiger Nutztiere bedürfe und dass die im Gesetz eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten zu weitreichend und unbestimmt seien.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 der Bundesratsentschließung:

§ 3 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes regelt ein Haltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Pelztiere. Pelztiere dürfen demnach künftig nur noch gehalten werden, wenn die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Anforderungen an die Haltung eingehalten sind. Diese Anforderungen stellen aus der Sicht der Bundesregierung das tierschutzfachlich erforderliche Mindestmaß an die Haltungsbedingungen von Pelztieren dar. Die Anforderungen, die für das Halten

von der Gewinnung von Pelzen dienenden Tieren vorgesehen sind, erfordern erhebliche investive Anstrengungen seitens der Tierhalter. Es bleibt dem einzelnen Tierhalter überlassen zu entscheiden, ob und inwieweit eine Tierhaltung unter den gesetzlichen Bedingungen für ihn wirtschaftlich ist. Die Überleitungsregelung ist erforderlich, um im Hinblick auf den Eingriff in die Grundrechte der Pelztierhalter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Feststellung des Bundesrates, dass die Haltung und Tötung von Pelztieren zur ausschließlichen Gewinnung von Pelztiererzeugnissen keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes darstelle, wird auf die Ausführungen der Bundesregierung in der Drucksache 18/5866 vom 26. August 2015 verwiesen, nach denen die Haltung und das Töten von Tieren in der Abwägung von Artikel 20a des Grundgesetzes mit grundrechtlichen Gewährleistungen nicht lediglich dann als verfassungsgemäß angesehen werden können, wenn sie zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse des Menschen dienen.

Eine Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte plant die Bundesregierung derzeit nicht. Zwar unterliegen Produkte, die ausschließlich aus Pelz bestehen, in Deutschland und in der EU keiner entsprechenden Kennzeichnungspflicht. Sie sind aber in der Regel freiwillig erkennbar als Echtpelz gekennzeichnet und auch aufgrund ihres Preises von Kunstpelzprodukten unterscheidbar. Textilprodukte mit Fellbestandteilen sind dagegen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnung von Textilfasern mit dem Hinweis „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ zu kennzeichnen.

Zu Nummer 2 der Bundesratsentschließung:

§ 4 des geänderten Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes regelt ein grundsätzliches Verbot der Abgabe hochträchtiger Säugetiere zum Zweck der Schlachtung. Der Erlass eines Schlachtverbotes ist auf Mitgliedstaatenebene aufgrund des abschließenden Charakters der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung nicht möglich. Die gesetzliche Regelung im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz enthält Ausnahmen für Schafe und Ziegen, für eine nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene oder angeordnete Tötung sowie für den Fall, dass die Tötung im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. Die Gründe für die Ausnahmen sind von den Gesetzesinitiatoren, den Fraktionen von CDU/CSU und SPD, in der Drucksache 18/12085 vom 25. April 2017 dargelegt.